Der Landtag vor	ı Niederösterreich ha	t am	beschlossen
-----------------	-----------------------	------	-------------

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBI. 9410, wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Wort "Unterstellung" ein Beistrich und die Wortfolge "Folgebeschäftigungen, Geschenkannahme, Schutz vor Benachteiligung, Gerichtsstand" eingefügt.
- 2. In § 9 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck.
- 3. In § 11 wird in der Überschrift nach dem Wort "Unterstellung" ein Beistrich und die Wortfolge "Folgebeschäftigungen, Geschenkannahme, Schutz vor Benachteiligung, Gerichtsstand" eingefügt.
- 4. In § 11 Abs. 3 wird der Ausdruck "§§ 42 und 96 NÖ LBG, LGBI. 2100" durch den Ausdruck "§§ 27 Abs. 6 und 7, 42, 44 Abs. 8 und 96 NÖ LBG, LGBI. 2100" ersetzt.
- 5. In § 37 Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat "§ 35 Abs. 1" durch das Zitat "§ 24 Abs. 1" ersetzt.
- 6. In § 62 wird folgender Abs. 7 angefügt:
 - "(7) Ärzte, die zwischen 1. Juli 2011 und dem 30. September 2012 einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge konsumiert haben, dessen Antrag die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 bis 7 NÖ LBG, LGBI. 2100 erfüllt hat, haben das Recht, bis 31. Oktober 2013 schriftlich und unwiderruflich die rückwirkende Umwandlung dieses Sonderurlaubes in einen Frühkarenzurlaub für Väter zu verlangen."